



Stadtgemeinde Dürnstein

A-3601 Dürnstein 25

Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442

e-mail: office@duernstein.gv.at

www.duernstein.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner Sitzung vom **19. Oktober 2022** unter **Top 2** nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen nachstehende Verordnung beschlossen.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß den Bestimmungen des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015-idgF wird der TEILBEBAUUNGSPLAN DÜRNSTEIN 2014 abgeändert.

§ 2

In der hierzu gehörigen Plandarstellung, die von der im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl **TBEP ipt 31304 AE04** verfasst wurde, sind die Änderungen in roter Signatur dargestellt. Von dieser Änderung ist ein Planblatt (Blatt 7) betroffen.

§ 3

Der § 2 Teil II-Schutzzonen Absatz 6.1.6 Technische Anlagen der Bebauungsvorschriften wird wie folgt geändert:

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. ~~dürfen sind~~ an nicht von öffentlichengemein zugänglichen Orten aus einsehbaren-Flächen nicht errichtet werden. Sofern bei Objekten der Kat. III, Weinsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben.

Wenn keine geeigneten von allgemein zugänglichen Orten aus nicht einsehbaren-Flächeneinsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, dürfen diese im geringstmöglichen Ausmaß an einsichtigen Dachflächen errichtet werden. Einsichtige Anlagen sind an das jeweilige Dach anzupassen und in ist die Dachhaut zu integrieren. Weiters Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese ortsbildverträglich sind etwa. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf Dachflächen und linien die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Der Anbringung an untergeordneten Bauteilen ist der Vorzug zu geben. Sichtbare Es sind dunkle Module ohne glänzende

Rahmen sowie bzw. Teilungen, Klammern etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sind in der Modul- bzw. Dacheindeckungsfarbe sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Eine Anbringung am Gebäude erfordert folgende Voraussetzung:

- Die Solaranlage ist gestalterisch eingefügt und, was das verwendete Material betrifft, möglichst unauffällig ausgeführt. Die Aufstellung wirkt sich, beispielsweise durch die Größenverhältnisse, nicht nachteilig auf die Substanz, das überlieferte Erscheinungsbild sowie die künstlerische Wirkung des Gebäudes aus.
- „Die Anlage ist architektonisch schlüssig gestaltet (Ausmaß, Verteilung, Position) und orientiert sich an gegebenen Konturen (z. B. begleitend zu Traufe, First, Ortgang). Sie ist im Neigungswinkel des Daches, möglichst bündig und mit minimaler Konstruktionshöhe in die Dachfläche integriert.
- Produkteigenschaften wie Modulgröße, Material, Rahmen und Montageteile sind auf das umgebende Deckungsmaterial abgestimmt (z. B. keine Spiegelung, Reflexion, keine kontrastierenden Rahmen- oder Montageteile). Maßgebend ist die Einbindung in den Kontext des überlieferten Bestandes und des überlieferten Erscheinungsbildes.
- Bauphysik, Statik und Brandschutz sind bei Planung und Betrieb der Anlage besonders zu berücksichtigen.
- Weiterführende Eingriffe in die Bausubstanz sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst reversibel auszuführen (z. B. beim Einbau von Speichereinheiten, Wechselrichter oder Zubehör wie etwa Blitzschutz, Absturzsicherung).

Der § 2 Teil II-Schutzzonen Absatz 6.1.6 Technische Anlagen der Bebauungsvorschriften lauten dann:

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Orten aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben.

Wenn keine von allgemein zugänglichen Orten aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese ortsbildverträglich sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Es sind dunkle Module ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Eine Anbringung am Gebäude erfordert folgende Voraussetzung:

- Die Solaranlage ist gestalterisch eingefügt und, was das verwendete Material betrifft, möglichst unauffällig ausgeführt. Die Aufstellung wirkt sich, beispielsweise durch die

Größenverhältnisse, nicht nachteilig auf die Substanz, das überlieferte Erscheinungsbild sowie die künstlerische Wirkung des Gebäudes aus.

- Die Anlage ist architektonisch schlüssig gestaltet (Ausmaß, Verteilung, Position) und orientiert sich an gegebenen Konturen (z. B. begleitend zu Traufe, First, Ortgang). Sie ist im Neigungswinkel des Daches, möglichst bündig und mit minimaler Konstruktionshöhe in die Dachfläche integriert.
- Produkteigenschaften wie Modulgröße, Material, Rahmen und Montageteile sind auf das umgebende Deckungsmaterial abgestimmt (z. B. keine Spiegelung, Reflexion, keine kontrastierenden Rahmen- oder Montageteile). Maßgebend ist die Einbindung in den Kontext des überlieferten Bestandes und des überlieferten Erscheinungsbildes.
- Bauphysik, Statik und Brandschutz sind bei Planung und Betrieb der Anlage besonders zu berücksichtigen.
- Weiterführende Eingriffe in die Bausubstanz sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst reversibel auszuführen (z. B. beim Einbau von Speichereinheiten, Wechselrichter oder Zubehör wie etwa Blitzschutz, Absturzsicherung).

§ 4

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist **der 04. November 2022**, in Kraft.

Dürnstein, am 19. Oktober 2022

Für den Gemeinderat:




Der Bürgermeister
(Johann Riesenhuber)

angeschlagen am: 20. Oktober 2022

abgenommen am: 04. November 2022

